

Offenlegung von Eigentümerdaten – Was können Projektierer verlangen?

31. Windenergietage Potsdam, 09.11.2023

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

www.prometheus-recht.de



Kanzlei



Ihr Partner – Gemeinschaftlich. Vorausdenkend. Engagiert.



Referentin

Dr. Manuela Herms ist seit 2007 rechtsberatend im Bereich des Energierechts sowie des Zivilrechts tätig. Der Fokus ihrer anwaltlichen Tätigkeit liegt auf der Strom- und Wärmeerzeugung mit Erneuerbaren Energien und in Kraft-Wärme-Kopplung sowie allen damit einhergehenden Rechtsfragen.

Sie tritt regelmäßig als Referentin und Autorin von Fachbeiträgen in Erscheinung und ist Mitglied im Juristischen Beirat des Bundesverbandes Windenergie e.V. sowie im Juristischen Beirat des Fachverbandes Biogas e.V.









herms@prometheus-recht.de



Ausgangslage

 Ausgangslage
 Berechtigtes Interesse
 Öffentliches Interesse
 Ausblick

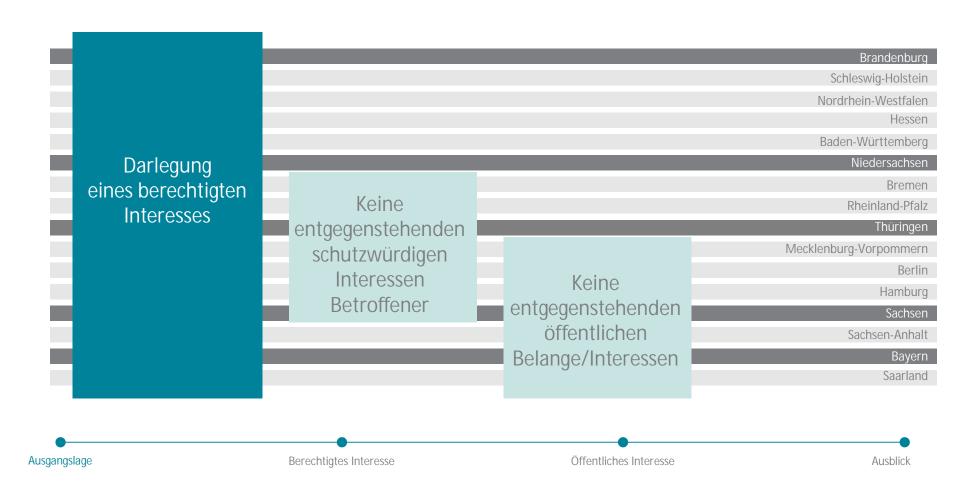


Ausgangssituation

- <u>Problem:</u> Grundstückssicherung erfordert Kenntnis der Namen und Kontaktdaten von Grundstückseigentümern bereits in einem sehr frühen Planungsstadium
 - → Einsichtnahme in Grundbuch nicht zielführend
- Lösung: Antrag auf Bereitstellung von Daten des Liegenschaftskataster
 - → flächendeckende Flurkarte mit Lage, Zuschnitt und Bezeichnungen der Flurstücke
 - → Namen und Kontaktdaten der Eigentümer
- Rechtsgrundlagen hierfür in den Vermessungsgesetzen der Bundesländer
 - → in jedem Bundesland unterschiedliche Voraussetzungen
 - → teilweise nur minimale Unterschiede im Wortlaut, aber mit weitreichenden Folgen



Gesetzliche Grundlagen





Behördenpraxis

- bundesweit sehr unterschiedliche Behördenpraxis
- z.T. eigene Leitfäden und Hinweisblätter der Katasterämter für EE-Anlagen

Schleswig-Holstein Der echte Norden



Hinweise zur Abgabe personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters

Windenergieanlagen (WEA)

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Satz 1 des Vermessungs- und Ir (VermKatG) kann im Grundsatz jeder die Nachweise des Liegenschaftskat daraus Auskünfte und analoge oder digitale Auszüge erhalten. Eine Ausnaf anderem in Hinblick auf personenbezogene Daten des Liegenschaftskatast

Im Zusammenhang mit der Planung von WEA richtet sich die Einsicht in pe des Liegenschaftskatasters sowie der Erhalt von entsprechenden Auskünftit daraus in der Regel nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 S wonach ein berechtigtes Interesse darzulegen ist.

Ein berechtigtes Interesse ist anzunehmen, wenn ein verständiges, durch gerechtfertigtes Interesse vorliegt, was rechtlicher, aber etwa auch wirtscha Ausreichend ist jedoch nicht jedes beliebige Interesse. Vielimehr muss die V Zwecke oder reiner Neugler ausgeschlossen sein. Dieses Interesse gilt es je bestimmte Tatsachen nachvollziehbar und überzeugend vorzutragen. Darle mehr als die bloße Behauptung von Tatsachen und mehr als einen pauscht ausreichend ist daher etwa die schlagwordraige Bezeichnung angeblicher C

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von WEA gilt es insowe dass bereits eine konkretisierte standortbezogene Vorhabenplanung vorlieg Realisierungsmöglichkeit als ihrierichend wahrscheinlich einzustufen ist. Dit ausgewiesenen Wind-Vorranggebieten der Regionalpläne und den nach AM Datengrundlagen beim I LVermGeo SH hinterlegten und bislang nicht überm Potenzialflächen der Windenergie-Regionalplanung der Fall. Eine Datenab/diese Flüchen erfolzen.

Im Zusammenhang mit der **geplanten Errichtung von WEA** gilt es insoweit plausibel darzulegen, dass bereits eine <u>konkretisierte standortbezogene Vorhabenplanung</u> vorliegt, deren <u>Realisierungsmöglichkeit als hinreichend wahrscheinlich</u> einzustufen ist. Dies ist in den ausgewiesenen Wind-Vorranggebieten der Regionalpläne und den nach Aktualisierung der Datengrundlagen beim LVermGeo SH hinterlegten und bislang nicht übernommenen Potenzialflächen der Windenergie-Regionalplanung der Fall. Eine Datenabgabe kann insoweit für diese Flächen erfolgen.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Stand: Juni 2023)

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns gerne an unter der Telefonnummer 0431 383-2020 oder schreiben eine E-Mail an Poststelle@LVermGeo.landsh.de.

Ausgangslage

Berechtigtes Interesse

Öffentliches Interesse

Ausblick



Behördenpraxis

- bundesweit sehr unterschiedliche Behördenpraxis
- z.T. eigene Leitfäden und Hinweisblätter der Katasterämter für EE-Anlagen

Schleswig-Holstein Der echte Norden



Hinweise zur Abgabe personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters

Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen (PV

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Satz 1 des Vermessungs- und Katar (VermKatG) kann im Grundsatz jeder die Nachweise des Liegenschaftskataster daraus Auskünfte und analoge oder digitale Auszüge erhalten. Eine Ausnahme anderem in Hinblick auf personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters.

Im Zusammenhang mit der Planung von PVSA richtet sich die Einsicht in person Daten des Liegenschaftskatasters sowie der Erhalt von entsprechenden Auskün Auszügen daraus in der Regel nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Ab VermKatG, wonach ein berechtigtes Interesse darzulegen ist.

Ein berechtigtes Interesse ist anzunehmen, wenn ein verständiges, durch die i gerechtfertigtes Interesse vorliegt, was rechtlicher, aber etwa auch wirtschaftlich Ausreichend ist jedoch nicht jedes beliebige Interesse. Vielmehr muss die Verfol Zwecke oder reiner Neugler ausgeschlossen sein. Dieses Interesse gilt es stets bestimmte Tatsachen nachvollziehber und überzeugend vorzutragen. Darlegen mehr als die bloße Behauptung von Tatsachen und mehr als einen pauschalen ausreichend ist daher etwa die schlagwordraße Bezeichnung angeblicher Grind das Vorliegen eines berechtigten Interesses für den Einzelfall hinreichend konkr (etwa mit der Vorlage entsprechender Nachweise).

Im Zusemmenhang mit der Planung von PVSA gilt es insoweit plausübel darzukeine konkretisierte Planung vorliegt, die etwa durch Benennung der einzeinen ge Anlagenstandorte, Baubeschreibungen, Gutachten, positive Außerungen der Ge anderen offentlichen Stelle, eines Netzbetreibers oder eines potenziellen Auftrag bereits abgeschlössene Pacht- oder Nutzungsverträge dargelegt werden köntte Werngleich das berechtigte Interesse bei einer grundsätzlichen Fürderfähigkeit Emuerbaren-Enreglien-Gesetz als plausüble rangesehen werden kann, ist auch eine plausüble und konkretisierte Planung darzulegen. Für die Darlegung des berechtigten Interesses ist es unerheblich, ob geplante P

Für die Darlegung des berechtigten Interesses ist es unerheblich, ob geplante F die Sonnenenergienutzung besonders geeigneten Bereich (etwa ausgewiesene Freiflächen in einem kommunalen Solarpotenzialkataster) realisiert werden solle Im Zusammenhang mit der **Planung von PVSA** gilt es insoweit plausibel darzulegen, dass bereits eine konkretisierte Planung vorliegt, die etwa durch Benennung der einzelnen geplanten Anlagenstandorte, Baubeschreibungen, Gutachten, positive Äußerungen der Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Stelle, eines Netzbetreibers oder eines potenziellen Auftraggebers sowie bereits abgeschlossene Pacht- oder Nutzungsverträge dargelegt werden könnte.

Wenngleich das berechtigte Interesse bei einer grundsätzlichen Förderfähigkeit nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz als plausibler angesehen werden kann, ist auch hierfür belegend eine plausible und konkretisierte Planung darzulegen.

Für die Darlegung des berechtigten Interesses ist es unerheblich, ob geplante PVSA in einem für die Sonnenenergienutzung besonders geeigneten Bereich (etwa ausgewiesene Dach- oder Freiflächen in einem kommunalen Solarpotenzialkataster) realisiert werden sollen.

Ausgangslage

Berechtigtes Interesse

Öffentliches Interesse

Ausblick



Berechtigtes privates Interesse

Ausgangslage Berechtigtes Interesse Öffentliches Interesse Ausblick

-9-

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Definition berechtigtes Interesse

- Berechtigtes Interesse = jedes verständige, sachlich gerechtfertigte Interesse des Antragstellers
 - → rechtliches Interesse, dass sich auf ein bereits vorhandenes Recht oder konkretes Rechtsverhältnis stützt, nicht zwingend
 - → ausreichend: wirtschaftliches oder bloß tatsächliches Interesse, soweit Verfolgung unbefugter Zwecke oder reine Neugier ausgeschlossen sein müssen
 - → auch Verfolgung öffentlicher Interessen, soweit Antragsteller dazu befugt ist

Nach der Rechtsprechung zum Grundbuchrecht, die auch auf das Liegenschaftskataster übertragbar ist, begründet die Absicht, eine Fläche zu erwerben oder zu pachten, kein berechtigtes Interesse.

- katasterrechtliche Rechtsprechung: Darlegung des Geschäftsfeldes eines Windparkprojektierers sowie der konkreten Planungsabsichten im Gebiet ausreichend
- Vorverhandlungen mit dem Eigentümer nicht erforderlich



Darlegungsanforderungen

- Anforderungen an die Darlegung: nachvollziehbarer Vortrag, damit sich Katasteramt ein überzeugendes Bild von dem berechtigten Interesse machen kann
 - → bloße formelhafte Behauptungen nicht ausreichend
 - → aber: auch keine weitergehende Glaubhaftmachung erforderlich (z.B. Vorlage von Urkunden, schriftlichen Zeugenaussagen o.ä.)
- OVG Greifswald: ausreichend, dass Antragstellerin eine existierende Projektgesellschaft war, die bereits verschiedene Projekte realisiert hatte und nach eigener Aussage die angefragten Eigentümerdaten für ein weiteres Projekt benötigte
- EE-Projekte: Darlegung erforderlich, dass Antragsteller im Bereich Projektentwicklung für Wind/Solar tätig ist (z.B. unter Verweis auf Gesellschaftszweck, bereits realisierte Projekte)
 - → plausible Darlegung, dass Daten für die Prüfung und Entwicklung potenzieller neuer Erzeugungsanlagen benötigt werden



- Es liegt kein berechtigtes Interesse vor, wenn das Ziel der Anfrage mangels bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit unerreichbar ist.
- VG Weimar, Urt.v. 01.12.2020 4 K 1219/19 We
 - "Das berechtigte Interesse der Klägerin an den Eigentümerangaben hängt nicht davon ab, ob das Gebiet, für das die Auskunft begehrt wird, zu einem im Regionalplan […] ausgewiesenen Vorranggebiet für Windenergie gehört oder zumindest in einem Entwurf zu seiner Änderung als solches vorgesehen ist."
 - → planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Projektierungsfläche unterliegt allein der Beurteilung des Projektierers und seines unternehmerischen Risikos
 - → gerade Eigentümer von Flächen außerhalb von Windvorranggebieten können wirtschaftliche Interessen an der Erarbeitung von Potentialflächen haben





- Es liegt kein berechtigtes Interesse vor, wenn das Ziel der Anfrage mangels bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit unerreichbar ist.
- VG Würzburg, Urt.v. 26.02.2020 W 6 K 19.411
 - "Ob die dem berechtigten Informationsinteresse zugrundeliegende Zielsetzung hier die Errichtung eines Solarkraftwerkes nach Erteilung der Auskunft realisiert werden kann oder ob das Vorhaben dann möglicherweise aufgrund einer fehlenden Kooperationsbereitschaft der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung scheitert, unterliegt dem unternehmerischen Risiko der Klägerin, nicht aber als tatbestandliche Voraussetzung für den Auskunftsanspruch […] der Bewertung der Vermessungsbehörde."
- Hintergrund: Planung einer Freiflächen-PVA, bei der die Gemeinde noch nicht zur Aufstellung eines B-Plans angefragt wurde





- //
- Eine Offenlegung von Eigentümerdaten für Windenergieprojekte kommt nicht in Betracht, solange der Regionalplan für das betreffende Gebiet sich noch in der Aufstellung befindet.
- VG Dresden, Urt.v. 06.11.2019 4 K 5232/17
 - "Der Umstand, dass sich der Regionalplan "Oberes Elbtal/Osterzgebirge" derzeit noch in der Aufstellungsphase befindet, steht dem berechtigten Interesse der Klägerin nicht entgegen, denn Regionalplänen kommen bereits im Aufstellungsverfahren rechtserhebliche Vorwirkungen mit steuernder Kraft zu."
- künftig Windflächenbedarfsgesetz zu beachten, wonach WEA auch außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten zulässig sein können
 - → Projektierer müssen schon vor 2028 Planungen außerhalb von Windenergiegebieten anstoßen können (Flächenakquise mit zeitlichem Vorlauf erforderlich)



Exkurs: Hinweisblatt Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstei
Der echte Norden



Hinweise zur Abgabe personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters

Windenergieanlagen (WEA)

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Satz 1 des Vermessungs- ur (VermKafG) kann im Grundsatz jeder die Nachweise des Liegenschäften daraus Auskünfte und analoge oder digitale Auszüge erhalten. Eine Aus anderem in Hinblick auf personenbezogene Daten des Liegenschaftskaf

Im Zusammenhang mit der Planung von WEA richtet sich die Einsicht in des Liegenschaftskatasters sowie der Erhalt von entsprechenden Auskü daraus in der Regel nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. wonach ein berechtigtes Interesse darzulegen ist.

Ein berechtigtes Interesse ist anzunehmen, wenn ein verständiges, du gerechtfertigtes Interesse vorliegt, was rechtlicher, aber etwa auch wirts Ausreichend ist jedoch nicht jedes beliebige Interesse. Vielmehr muss d Zwecke oder reiner Neugler ausgeschlossen sein. Dieses Interesse glit bestimmte Tastachen nachvollziehbar und überzeugend vorzutragen. Di mehr als die bloße Behauptung von Tatsachen und mehr als einen paus ausreichend ist daher etwa die schlagwordrige Bezeichnung angeblich

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung von WEA gilt es insc dass bereits eine konkretisierte standorthezogene Vorhabenplanung vor Realisierungsmöglichkeit als hinreichend wähsrbenlich einzustufen ist, ausgewiesenen Wind-Vorranggebieten der Regionalpläne und den nach Datenzundlasen beim Livermige SS Hintierteiten und bislang nicht übernommener

Daterigründungen beim Evermeer Schillmenegten und bistang nicht übernöhmeren. Potenzialflächen der Windenergie-Regionalplanung der Fall. Eine Datenabgabe kann insoweit für diese Flächen erfolgen.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (Stand: Juni 2023)

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns gerne an unter der Telefonnummer 0431 383-2020 oder schreiben eine E-Mail an Poststelle@LVermGeo.landsh.de.

Im Zusammenhang mit der **geplanten Errichtung von WEA** gilt es insoweit plausibel darzulegen, dass bereits eine konkretisierte standortbezogene Vorhabenplanung vorliegt, deren Realisierungsmöglichkeit als hinreichend wahrscheinlich einzustufen ist. Dies ist in den ausgewiesenen Wind-Vorranggebieten der Regionalpläne und den nach Aktualisierung der Datengrundlagen beim LVermGeo SH hinterlegten und bislang nicht übernommenen Potenzialflächen der Windenergie-Regionalplanung der Fall. Eine Datenabgabe kann insoweit für diese Flächen erfolgen.

- kürzlich Erweiterung um abgelehnte Potenzialflächen
- mit Blick auf Rechtsprechung und Windflächenbedarfsgesetz aber dennoch nicht weitgehend genug
 - → Realisierbarkeit liegt im alleinigen Risiko des Projektierers





- //
- Eigentümerdaten können nur für Grundstücke, die sich aus einer konkreten WEA-Planung ergeben, herausgegeben werden. Die Offenlegung aller Daten innerhalb eines Vorrang- und Eignungsgebiets scheidet aus.
- bislang keine Rechtsprechung zum Umfang der Offenlegungspflicht
 - → Behörden verweigern unter Berufung auf Verhältnismäßigkeitsgrundsatz die Datenherausgabe für größere Flächen ohne konkrete Standortplanung
 - → z.B. Schleswig-Holstein: für PV explizite Benennung der Standorte und weitere Unterlagen gefordert (z.B. Gutachten, abgeschlossene Pachtverträge)
- Contra: Unzumutbarkeit konkreter Planungen in einem frühen Planungsstadium
 - → konkrete Planung hängt gerade von Flächenverfügbarkeit ab, die erst nach Offenlegung der Eigentümerdaten ermittelt werden kann (Ineffizienz)
 - → unverhältnismäßige Umplanungen erforderlich, Zeitverzögerung



Exkurs: Hinweisblatt Schleswig-Holstein

Schleswig-Holste Der echte Norde



Hinweise zur Abgabe personenbezogener Daten des Liegenschaftskatasters

Photovoltaik- und Solarthermie-Anlagen (PV

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 11 Satz 1 des Vermessungs- und Katas (VermKaG) kann im Grundsatz jeder die Nachweise des Liegenschaftskatasten daraus Auskünfte und analoge oder digitale Auszüge erhalten. Eine Ausnahme anderem in Hinblick auf personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters.

Im Zusammenhang mit der Planung von PVSA richtet sich die Einsicht in person Daten des Liegenschaftskatasters sowie der Erhalt von entsprechenden Auskün Auszügen daraus in der Regel nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 12 Ab VermKatG, wonach ein berechtigtes Interesse darzulegen ist.

Ein berechtigtes Interesse ist anzunehmen, wenn ein verständiges, durch die S
gerechtfertigtes Interesse vorliegt, was rechtlicher, aber etwa auch viertschaftlich
Ausreichend ist jedoch nicht jedes beliebige Interesse. Vielmehr muss die Verfol
Zwecke oder reiner Neugier ausgeschnissen sein. Dieses Interesse gilt es setes
bestimmte Tastachen nachvollziehbar und überzeugend vorzutragen. Darlegen in
mehr als die bloße Behauptung von Tatsachen und mehr als einen pauschalen \u00e4
ausreichend ist daher etwa die eschlagwordratige Bezeichnung angebilcher Gründ
das Vorliegen eines berechtigten Interesses für den Einzelfall hinreichend konkre
(etwa mit der Vorlage entsprechender Nachweise)

Im Zusammenhang mit der Planung von PVSA gilt es insoweit plausbeit darzuk eine konkreitsierte Planung vorliegt, die etwa durch Benenung der einzelnen ge Anlagenstandorte, Baubeschreibungen, Gutachten, positive Äußerungen der Ge anderen öffentlichen Stelle, eines Netzberteibers oder eines potenzeilein Auftrag bereits abgeschlossene Pacht- oder Nutzungsverträge dargelegt werden könnte Wenngleich das berechtigte Interesse bei einer grundsätzlichen Förderfähigkeit Ermeuerbaren-Energien-Gesetz als plausbiler angesehen werden kann, ist auch eine plausbile und konkretisierber Planung darzulegen.

Für die Darlegung des berechtigten Interesses ist es unerheblich, ob geplante P die Sonnenenergienutzung besonders geeigneten Bereich (etwa ausgewiesene Frerflächen in einem kommunalen Solarpotenzialkataster) realisiert werden solle

Im Zusammenhang mit der **Planung von PVSA** gilt es insoweit plausibel darzulegen, dass bereits eine konkretisierte Planung vorliegt, die etwa durch Benennung der einzelnen geplanten Anlagenstandorte, Baubeschreibungen, Gutachten, positive Äußerungen der Gemeinde oder einer anderen öffentlichen Stelle, eines Netzbetreibers oder eines potenziellen Auftraggebers sowie bereits abgeschlossene Pacht- oder Nutzungsverträge dargelegt werden könnte.

Wenngleich das berechtigte Interesse bei einer grundsätzlichen Förderfähigkeit nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz als plausibler angesehen werden kann, ist auch hierfür belegend eine plausible und konkretisierte Planung darzulegen.

Für die Darlegung des berechtigten Interesses ist es unerheblich, ob geplante PVSA in einem für die Sonnenergienutzung besonders geeigneten Bereich (etwa ausgewiesene Dach- oder Freiflächen in einem kommunalen Solarpotenzialkataster) realisiert werden sollen.

- deutlich überzogene Anforderungen, die nicht von der Rechtsgrundlage gedeckt sind
- bei Solaranlagen mangels Gebietsausweisung zwar räumliche Eingrenzung erforderlich, aber keine darüber hinausgehende Detailplanung





Öffentliches Interesse nach § 2 EEG 2023

Ausgangslage Berechtigtes Interesse Öffentliches Interesse Ausblick

- 18 -

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Verfolgung öffentlicher Interessen

- ///
- Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 gilt nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung.
- § 2 EEG 2023 schlägt auch durch auf katasterrechtlichen Offenlegungsanspruch
- Klarstellung des Gesetzgebers: Projektierer verfolgen trotz Gewinnerzielungsabsicht auch ein schutzwürdiges und sogar überragendes öffentliches Interesse
- bereits durch BayVGH bestätigt (Urt. v. 09.03.2023 13a B 22.1688), aber konkrete Auswirkungen unklar
 - → geringere Darlegungsanforderungen an konkretisierte Planung? Abstrakte Eignung der Fläche für EE-Anlagen ausreichend?



Fazit und Ausblick

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Fazit und Ausblick

- Landesrecht und bundesweit sehr unterschiedliche (restriktive) Behördenpraxis erschweren weiterhin den Zugang zu Eigentümerdaten des Liegenschaftskatasters
- Rechtsprechung stärkt Projektierern den Rücken → dennoch Zeitverlust!
- zusätzliche Unterstützung durch § 2 EEG 2023
 - → restriktive Praxis (z.B. Hinweisblätter Schleswig-Holstein) nicht länger haltbar
- Ausblick: nach Wind-an-Land-Strategie Maßnahmen zur Verbesserung des Einsichtsrechts für EE-Projektierer in das Grundbuch geplant
 - → bislang nicht näher konkretisiert
 - → kann nur Grundbuch betreffen, nicht Liegenschaftskataster (Landesrecht)
 - → Auswirkungen offen



Auf dem Laufenden bleiben ...





News



09.04.2022

Bürger- und Gemeindebeteiligung - Gemeinsam die Energiewende schultern

In unserem Blog informieren wir Sie über ausgewählte Neuigkeiten in Gesetzgebung und Rechtsprechung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung bei Erneuerbare-Energien-Projekten.

09.04.2022 - Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf 31.03.2022 - § 6 EEG - Was steckt im Osterpaket?

weiterlesen



08.04.2022

Update zur BNK-Pflicht: Was bringt das EEG 2023?

BNK - bedarfgesteuerte Nachtkennzeichnung ist eine Maßnahme des Gesetzgebers zur Steigerung der Akzeptanz von Windenergieanlagen in der Bevölkerung. Nach § 9 Abs. 8 EEG sind Betreiber von Windenergieanlagen an Land grundsätzlich dazu verpflichtet, Anlagen mit entsprechenden Einrichtungen auszurüsten. Mit diesem Beltrag halten wir Sie über die aktuellen Entwicklungen auf dem Laufenden.

08.04.2022 - Zwei Schritte vor, ein Schritt zurück - Eiertanz um [...] 28.03.2022 - BNK-Pflicht - nun doch erst ab 2025 ?!

weiterlesen

Anmeldung <u>hier</u>





Anmeldung hier



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

> Tel. 0341/978566-0 Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de

